



Gebührenordnung

Gültig ab 1. Mai 2020

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger "Naturkinder Flacht e. V." erhebt Gebühren für die:



- Mitgliedschaft
- Waldkindergärten
- Waldspielgruppen

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die volljährigen Mitglieder bzw. die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Mitglieder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für die Mitgliedschaft, den regelmäßigen Besuch der Waldkindergärten und der Waldspielgruppen erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

4.1 KINDERGARTENGEBÜHREN

4.1.1 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate (von September bis einschließlich August) zu entrichten.

4.1.1.1 Waldkindergarten Heimsheim, Niefern-Öschelbronn, Weil der Stadt und Rutesheim:

Gebühr pro Kind **EUR 160,00 pro Monat**

Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

4.1.1.2 Waldkindergarten Mönshheim:

Für Mönshheimer Familien gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elternbeitragsordnung der Gemeinde Mönshheim in der jeweils geltenden Fassung. Die Elterngebühren können auf der Homepage der Gemeinde Mönshheim www.moensheim.de eingesehen werden.

→ Für ortsfremde Familien gilt die Gebühr nach Nr. 4.1.1.1

4.1.2 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in eine Kindergartengruppe wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Aufnahmegebühr pro Kind EUR 200,00 einmalig

4.1.3 Verspätungszuschlag

Bei Überschreitung der Holzeiten wird pro Ereignis ein einmaliger Betrag von **EUR 10,00** pro angefangene Viertelstunde erhoben, es wird auf den Betreuungsvertrag verwiesen.

4.1.4 Eltern-Arbeitsstunden

Die Personensorgeberechtigten haben pro Kalenderjahr und Kind 30 Arbeitsstunden für Familien bzw. 15 Arbeitsstunden für Alleinerziehende zu leisten. Die Arbeitsstunden können in Form von Anwesenheit eines Elternteils, eines Elterndienstes, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung etc. geleistet werden. In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende des Kalenderjahres bzw. am Ende der Kindergartenzeit **EUR 10,00** pro Arbeitsstunde fällig.

Für die Fälligkeiten der Abgabe des Arbeitsstundendokuments gelten folgende Regelungen:

Bei Austritt eines Kindes aus dem Kindergarten:

Hier muss die Familie spätestens am letzten Kindergarten-Tag das Arbeitsstundendokument abgeben.

Bei regulärem Besuch im Kindi:

Hier müssen die Familien das Arbeitsstundendokument spätestens am letzten Kindergarten-Tag vor den Weihnachtsferien abgeben.

Generell gilt: Wenn kein Arbeitsstundendokument abgegeben wird, werden automatisch die gesamten Pflicht-Arbeitsstunden per SEPA Lastschrift eingezogen. Bei Abgabe des Arbeitsstundendokumentes werden lediglich die fehlenden Arbeitsstunden eingezogen.

4.1.5 Essenspauschale

Für die gemeinsame Zubereitung von Speisen an einem Tag in der Woche berechnen wir eine kleine Essenspauschale.

Gebühr pro Kind EUR 2,50 pro Monat

4.2. WALDSPIELGRUPPENGEBÜHREN

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten. Es ist keine Ermäßigung vorgesehen.

Die Waldspielgruppen sind jeweils unterteilt in 3- bis 6- Jährige und 6- bis 11- Jährige.

Gebühr pro Kind **EUR 37,00 pro Monat**

§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschild des Elternbeitrages nach 4.1.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten ist monatlich zu zahlen.
- (2) Die Aufnahmegebühr nach 4.1.2 ist eine Einmalzahlung und entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten.
- (3) Die Verspätungszuschläge nach 4.1.3 wird nach Ereignis zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden nach 4.1.4 werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. nach Austritt aus dem Kindergarten fällig und sind einmalig zu zahlen.
- (5) Die Essenspauschale nach 4.1.5 entsteht zu Beginn eines jeden Monats und wird zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen.
- (6) Die Gebührenschild des Waldspielgruppenbeitrags nach 4.2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Waldspielgruppen und ist monatlich zu zahlen.
- (7) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (8) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (9) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Waldkindergartens bzw. der Waldspielgruppen ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungs- bzw. Waldspielgruppenvertrag verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum **01.05.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **01.01.2020** außer Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.